

Anlage 1 (zu §§ 2 und 8 GaStAbS)

Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
1.	Wohngebäude		sofern Wohngebäude mit mehr als 2 WE
1.1	Ein- und Mehrfamilien- wohnhäuser, bei denen keine Bindung nach den Vorschriften des BayWoFG besteht		-
	- WE bis 100 m² WF	1 St/WE	1 Ab/40 m² WF
	- WE über 100 m² WF	2 St/WE	1 Ab/40 m² WF
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser, deren Bindung nach den Vorschriften des BayWoFG besteht	0,5 St/WE	1 Ab/40 m² WF
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen 1)	1 St/3 WE	1 Ab/10 WE
1.4	Wochenend- und Ferien- häuser	1 St/WE	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St/20 Betten, jedoch mind. 2 St	1 Ab/3 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 St/5 Betten	1 AB/WE
1.7	Schwestern- und Pfleger- wohnheime	1 St/4 Betten	1 Ab/2 WE
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 St/4 Betten	1 Ab/4 Betten
1.9	Seniorenwohnheime, Seniorenheime, Wohnheime für Behinderte	1 St/15 Betten, jedoch mind. 2 St	1 Ab/15 Betten, jedoch mind. 2 Ab
1.10	Obdachlosenheime, Ge- meinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	1 St/30 Betten, jedoch mind. 2 St	1 Ab/30 Betten, jedoch mind. 2 Ab

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Praxisräumen 1)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St/40 m ² NUF	1 Ab/60 m ² NUF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 St/30 m ² NUF, jedoch mind. 3 St	1 Ab/45 m ² NUF, jedoch mind. 3 Ab
2.3	Friseurbetriebe, Nagelstudios, Kosmetikstudios, medizinische Massage	1 St/40 m ² NUF	1 Ab/120 m ² NUF
2.4	Fahrschulen	1 St./30 m ² NUF, jedoch mind. 1	1 Ab/45 m ² NUF, jedoch mind. 2
3.	Verkaufsstätten 2)		
3.1	Läden	1 St/40 m ² VF für den Kundenverkehr, jedoch mind. 1 St/Laden, bei zusätzlicher gastronomischer Nutzung mit mehr als 20 m ² NUF für den Gastrobereich Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Ab/120 m ² VF für den Kundenverkehr, jedoch mind. 1 Ab/Laden, bei zusätzlicher gastronomischer Nutzung mit mehr als 20 m ² NUF für den Gastrobereich Zuschlag nach Nr. 6.1
3.2	Fachmärkte, Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Lebensmittel-Discountmärkte	1 St/40 m ² VF für den Kundenverkehr	1 Ab/120 m ² VF für den Kundenverkehr
3.3	Großflächiger Einzelhandel mit mehr als 5.000 m ² Verkaufsfläche (Möbelhäuser, Bau- und Gartenmärkte)	1 St/ 60 m ² VF für den Kundenverkehr	1 Ab/300 m ² VF
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 St /5 Sitzplätze	1 Ab/20 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
	(z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)		
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St/10 Sitzplätze	1 Ab/10 Sitzplätze
4.3	Kirchen, Gemeindekirchen und Gebetsräume	1 St/30 Sitzplätze	1 Ab/30 Sitzplätze
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 St/300 m ² Sportfläche	1 Ab/450 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St/300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/450 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St/50 m ² Hallenfläche	1 Ab/75 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St/50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/75 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St/300 m ² Grundstücksfläche	1 Ab/50 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St/10 Kleiderablagen	2 Ab/10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze und Squashanlagen ohne Besucherplätze	2 St/Spielfeld	2 Ab/Spielfeld
5.9	Tennisplätze und Squashanlagen mit Besucherplätzen	2 St/Spielfeld zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	2 Ab/Spielfeld zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 St/Minigolfanlage	6 Ab/Minigolfanlage

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 St/Bahn	4 Ab/Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 St/5 Boote	1 Ab/10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 St/40 m ² Sportfläche	1 Ab/60 m ² Sportfläche
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten und gaststättenähnliche Vereinsheime	1 St/12 m ² B-GRF, für Freischankflächen gilt 6.2	1 Ab/24 m ² B-GRF, für Freischankflächen gilt 6.2
6.2	Gartenlokale	1 St/15 m ² FSF	1 Ab/30 m ² FSF
6.3	Hotels, Motels, Pensionen, Boardinghäuser, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2	1 Ab/30 Betten, jedoch mind. 2 Ab, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 St/15 Betten	1 Ab/10 Betten
6.5	Internetcafés	1 St/25 m ² NUF	1 Ab/50 m ² NUF
7. Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten			
7.1	Spielhallen und Automatenhallen, Billard & sonstige Vergnügungsstätten	1 St/20 m ² NUF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 3 St	1 Ab/60 m ² NUF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 1 Ab
7.2	E-Sportanlagen, Escape Rooms	1 St/25 m ² NUF; für Gastronomiebereiche gilt Nr. 6.1	1 Ab/50 m ² NUF
8. Krankenanstalten & Pflegeeinrichtungen			
8.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Betten	1 Ab/20 Betten
8.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten	1 Ab/20 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 St/4 Betten	1 Ab/20 Betten
8.4	Seniorenpflegeheime, Pflegeheime für Menschen mit Behinderungen	1 St/15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 St	1 Ab/20 Betten
8.5	Ambulanzen	1 St je 30 m ² NUF, mind. 3 St	1 Ab/100 m ² NUF
9.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/Klasse	1 Ab/3 Schüler
9.2	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St/10 Studierende	1 Ab/5 Studierende
9.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen ab 12 Kindern	1 St/30 Kinder	1 Ab/30 Kinder
9.4	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/5 Besucherplätze
9.5	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 St/10 Auszubildende	1 Ab/5 Auszubildende
10.	Gewerbliche Anlagen		
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe 3)	1 St/70 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	1 Ab/100 m ² NUF oder je 5 Beschäftigte
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 3)	1 St/100 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	1 Ab/150 m ² NUF oder je 5 Beschäftigte
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungs- oder Reparaturstand	1 Ab/5 Beschäftigte
10.4	Tankstellen	2 St/bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	1 Ab/5 Beschäftigte bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus Zuschlag nach Nr. 3.1

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen 4)	3 St/Waschanlage	1 Ab/5 Beschäftigte
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St/Waschplatz	1 Ab/5 Beschäftigte
11. Verschiedenes			
11.1	Kleingartenanlagen	1 St/3 Kleingärten	-
11.2	Friedhöfe	1 St/1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St	1 Ab/500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Ab

Erläuterungen:

- 1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung bzw. dem Angebot von Serviceleistungen zum Ausdruck kommen.
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Ist die Lagerfläche größer als die Verkaufsfläche (VF), so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 10.2 vorzunehmen.
- 4) Der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatz und Abstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Ab Abstellplatz für Fahrräder

B-GRF Brutto-Gastraumfläche
Nutzfläche nach DIN 277 incl. Thekenbereich ohne Küche, Toiletten und für Gäste nicht zugängliche Nebenräume

BGF Gesamtheit der Grundfläche aller Geschosse oder eines Teilbereichs des Bauwerks in m² nach DIN 277

FSF Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

NUF Nutzfläche nach DIN 277 jedoch ohne Flächen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf auslösen, also insbesondere ohne Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume, Stellplätze, Besprechungszimmer, Kopierräume, Archivräume, Personal- und Gemeinschaftsräume, Kantinen, Garderoben, Wartezimmer, Laborräume, Küchen, Lagerräume und Kühlräume, soweit sie nicht selbständige Nutzungseinheiten darstellen.

St Stellplatz für Kraftfahrzeuge

VF Verkaufsfläche

WE Wohneinheit

WF Wohnfläche gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2346)